

Ihr Umzug!

Bitte melden Sie sich mit dem konkreten Mietangebot beim Jobcenter Freising.

Damit Ihnen keine finanziellen Risiken entstehen, kann das Jobcenter **vor** Abschluss des neuen Mietvertrages prüfen, ob eine **Zusicherung zur Anmietung dieser Wohnung** ausgesprochen werden kann.

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Darüber hinaus können Kosten für die Wohnungsbeschaffung (etwa eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile) und notwendige Umzugskosten, soweit der Umzug nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann, übernommen werden. Dies muss jedoch vom Jobcenter im Rahmen **einer weiteren Zusicherung** geprüft werden. Diese Kosten können wiederum übernommen werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne diese Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Achtung! Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, kann eine Zusicherung der Kostenübernahme nur in besonderen Härtefällen gewährt werden.

Ohne diese vorherige Zusicherung des Jobcenters werden keinerlei Kosten übernommen! Diese Regelung gilt sowohl bei einem erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung, als auch bei jedem folgenden Umzug.

Wir sind für Sie da!

Wer ist zuständig?

Sie möchten innerhalb des Landkreises Freising oder aus einem anderen Landkreis hierher umziehen?

Dann ist das Jobcenter Freising Ihr Ansprechpartner.

Wer für Sie im Jobcenter zuständig ist, finden Sie hier: www.jobcenter-freising.de/ansprechpartner/

Sofern Sie außerhalb des Landkreises eine neue Unterkunft beziehen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter an Ihrem neuen Wohnort!

Wichtig ist in jedem Fall:

Unterschreiben Sie bitte keinen Mietvertrag ohne Rücksprache mit dem Jobcenter und setzen Sie sich bereits vor Abschluss eines neuen Mietvertrages unbedingt mit dem konkreten Mietangebot mit Ihrem zuständigen Jobcenter in Verbindung!

Jobcenter Freising

Landshuter Straße 31, 85356 Freising

Telefon: 08161 600 333

Fax: 08161 600 299

Email: jobcenter-fs@kreis-fs.de

Stand September 2017

Kosten der Unterkunft und Umzug

Angemessenheit

Wenn Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch SGB II haben, können Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung vom Jobcenter übernommen werden, sofern diese angemessen sind.

Als angemessen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden aufgrund des Wohnungsangebotes und der Mietpreisentwicklung derzeit folgende (Kalt-) Mietkosten angesehen:

STADT FREISING UND GEMEINDE MARZLING		
1 PERSON	Bis 50 qm	Bis max. 515 €
2 PERSONEN	Bis 65 qm	Bis max. 650 €
3 PERSONEN	Bis 75 qm	Bis max. 794 €
4 PERSONEN	Bis 90 qm	Bis max. 844 €
5 PERSONEN	Bis 105 qm	Bis max. 1.050 €
JEDE WEITERE PERSON (+) 15 QM ZUSÄTZLICH BIS MAX. 126 €		

GEMEINDEN ECHING, HALLBERGMOOS, NEUFAHRN		
1 PERSON	Bis 50 qm	Bis max. 500 €
2 PERSONEN	Bis 65 qm	Bis max. 570 €
3 PERSONEN	Bis 75 qm	Bis max. 665 €
4 PERSONEN	Bis 90 qm	Bis max. 829 €
5 PERSONEN	Bis 105 qm	Bis max. 1.216 €
JEDE WEITERE PERSON (+) 15 QM ZUSÄTZLICH BIS MAX. 126 €		

GEMEINDEN ALLERSHAUSEN, ATTENKIRCHEN, AU, FAHRENZHAUSEN, HOHENKAMMER, KIRCHDORF KRANZBERG, PAUNZHAUSEN, WOLFERSDORF UND ZOLLING		
1 PERSON	Bis 50 qm	Bis max. 360 €
2 PERSONEN	Bis 65 qm	Bis max. 455 €
3 PERSONEN	Bis 75 qm	Bis max. 636 €
4 PERSONEN	Bis 90 qm	Bis max. 582 €
5 PERSONEN	Bis 105 qm	Bis max. 714 €
JEDE WEITERE PERSON (+) 15 QM ZUSÄTZLICH BIS MAX. 101 €		

STADT MOOSBURG UND DEN GEMEINDEN GAMMELSDORF, HAAG, HÖRGERTSHAUSEN, LANGENBACH, MAUERN, NANDLSTADT, RUDELZHAUSEN UND WANG		
1 PERSON	Bis 50 qm	Bis max. 400 €
2 PERSONEN	Bis 65 qm	Bis max. 415 €
3 PERSONEN	Bis 75 qm	Bis max. 481 €
4 PERSONEN	Bis 90 qm	Bis max. 585 €
5 PERSONEN	Bis 105 qm	Bis max. 630 €
JEDE WEITERE PERSON (+) 15 QM ZUSÄTZLICH BIS MAX. 111 €		

Falls Sie eine Wohnung bewohnen, deren Größe oder deren Preis über den vorgenannten Werten liegt und Sie nicht nur vorübergehend (mehr als 6 Monate) auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, müssen Sie davon ausgehen, dass Sie vom Jobcenter Freising aufgefordert werden, sich umgehend (bis zu 6 Monaten), d.h. sobald Sie Ihre bisher bewohnte Wohnung kündigen können, um eine Wohnung mit angemessenen (Kalt-) Mietkosten bemühen müssen.

Berücksichtigung

Welche Unterkunftskosten können berücksichtigt werden?

Zu den Unterkunftskosten zählen die monatliche Kalt- oder Grundmiete sowie die monatlichen Abschläge für Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müllgebühren, etc.) und Forderungen aus Abrechnungen für Betriebskosten. Die Heizkosten werden gesondert geprüft.

Auch wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus bewohnen, kann das Jobcenter Freising die damit verbundenen Kosten in angemessener Höhe übernehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- angemessene Zinsen auf Hypotheken oder Erbbauzins (ohne Tilgungsbeträge)
- Betriebskosten (wie bei Mietverträgen).

Für einige Kosten, die im Zusammenhang mit der Mietwohnung oder dem Eigenheim entstehen, müssen Sie jedoch grundsätzlich selbst aufkommen, da diese bereits in der Regelleistung enthalten sind. Dazu gehören u.a. die Kosten für Strom, Stellplatz/ Garage oder Ihren Telefonanschluss.